



---

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Enilive Schmiertechnik GmbH mit Sitz in Würzburg (11/25)

### 1. Geltungsbereich

Nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten, wenn und soweit nichts anderes vereinbart worden ist, für alle Bestellungen der Enilive Schmiertechnik GmbH (nachfolgend „Enilive“ genannt) über Lieferungen und /oder Leistungen von Lieferant (Unternehmer) (nachfolgend „Partner“ genannt).

### 2. Bestellung/Auftragsbestätigung

Ab einem Bestellwert größer/gleich 10.000,00 € - oder bei geringeren Bestellwerten auf ausdrückliche Anforderung durch Enilive - ist Enilive innerhalb einer Woche die Bestätigung der Bestellung unterschrieben zurückzusenden. Der Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn Enilive im Besitz der vom Partner gegengezeichneten Bestätigung ist. Im E-Procurement-System gilt dies entsprechend für die Enilive per Internet zugesandte Bestätigung.

Mit der Unterzeichnung der Bestellungsbestätigung erkennt der Partner die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Enilive vorbehaltlos an. Vom Inhalt der Bestellung abweichende Änderungen oder Ergänzungen haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie von Enilive schriftlich bestätigt werden. Liefer- oder Leistungsbedingungen des Partners verpflichten Enilive nicht, auch wenn Enilive diesen nicht widerspricht.

Ist eine Bestellungsbestätigung nicht erforderlich oder führt der Partner die Bestellung aus, ohne dass Enilive die Auftragsbestätigung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist zugegangen ist, so gilt die Ausführung der Bestellung als Anerkennung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Enilive.

Lieferungen oder Leistungen, die ohne schriftliche Bestellung ausgeführt worden sind, werden von Enilive nicht anerkannt und begründen keine vertraglichen Ansprüche gegen Enilive.

### 3. Termine

Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind unter allen Umständen einzuhalten; andernfalls hat Enilive das Recht, ohne Fristsetzung nach ihrer Wahl entweder Nachlieferung und Ersatz des Verzugsschadens oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Erkennt der Partner, dass er den Liefer- (Leistungs-) termin nicht einhalten kann, so hat er Enilive hierüber sofort schriftlich zu unterrichten, damit Enilive rechtzeitig ihre Dispositionen treffen kann. Im Falle höherer Gewalt hat der Partner jedoch keinen Anspruch auf angemessene Verlängerung der Liefer-(Leistungs-)frist. Sollte sich die Verzögerung als untragbar erweisen, ist Enilive berechtigt, vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten.

### 4. Versandpapiere

Jeder Materiallieferung muss eine nummerierte Versandanzeige mit Angabe des Versanddatums, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Abrufes und mit der genauen Bezeichnung des bestellten Materials beigelegt werden.

Gleichzeitig muss ein vollständiges Duplikat der Versandanzeige per E-Mail an die Abteilung Einkauf der Enilive Schmiertechnik GmbH (E-Mailadresse: [beschaffung.wuerzburg@enilive.com](mailto:beschaffung.wuerzburg@enilive.com)) übermittelt werden.

Bei Teillieferungen müssen auf den Versandanzeigen als Randvermerk folgende Angaben stehen:

- Summe der bereits gelieferten Warenmengen,
- bei Teillieferung gelieferte Warenmenge,
- noch zu liefernde Warenmenge.

### 5. Recht zur Prüfung der Lieferung/ Leistung

Der Partner ist verpflichtet, Enilive die Kontrolle seiner Lieferung oder Leistung in jeder Phase der Fertigung zu ermöglichen. Macht Enilive hiervon Gebrauch, so erwachsen daraus dem Partner gleichwohl keinerlei Rechte. Insbesondere liegt in einer solchen Prüfung keine Abnahme.

### 6. Abnahme, Gefahrenübergang

Die Abnahme erfolgt, nachdem Enilive die Möglichkeit genauer Begutachtung und Untersuchung der Lieferung oder Leistung gehabt hat. Bis zur Abnahme und Inbesitznahme durch Enilive an dem von Enilive angegebenen Bestimmungsort trägt der Partner die Gefahr auch für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung.

### 7. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten frei dem von Enilive angegebenen Bestimmungsort einschließlich Verpackung und ausreichender Versicherung.

### 8. Rechnungserteilung und Zahlung

Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung oder Leistung an die Enilive Schmiertechnik GmbH in Würzburg mit folgenden Angaben einzureichen:

- Nummer und Datum der Bestellung und des Materialabrufes,
- Nummer und Datum der Versandanzeige,
- Nummer und Datum der Abnahmeniederschrift (soweit die Abnahme bereits erfolgt ist).

Bei Teillieferungen und Sendungen an verschiedene Bestimmungsorte ist für jede Teillieferung und jeden Bestimmungsort eine getrennte Rechnung auszustellen.

Enilive kann alle Rechnungen zurückgeben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen.

Bis zum Vorliegen ordnungsgemäßer, den vorstehenden Bedingungen entsprechender Versandanzeigen und Rechnungen steht Enilive ein Zurückbehaltungsrecht an allen Zahlungen zu, die die zugehörigen Lieferungen betreffen.

Falls nicht anders vereinbart, erfolgt Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tage netto nach erfolgter Lieferung und Rechnungszugang.

### 9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Dem Partner steht ein Aufrechnungsrecht gegen Enilive nur hinsichtlich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu; ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

### 10. Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von gegen Enilive bestehende Forderungen oder sonstigen Rechten ist ausgeschlossen.

### 11. Gewährleistung

Der Partner sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten oder hergestellten Auftragsgegenstände den vertraglich festgelegten Spezifikationen, den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen, mit den erforderlichen Schutzausrüstungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind und soweit es nach dem Stand der Technik möglich ist, so beschaffen sind, dass der Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art, insbesondere von Unfällen und Berufskrankheiten, geschützt sind.

Mängel seiner Lieferungen bzw. Leistungen hat der Partner auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen (Nachbesserung). Statt der Nachbesserung kann Enilive nach ihrer Wahl auch eine kostenlose Ersatzlieferung oder Minderung verlangen. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Partners mit der Mängelbeseitigung kann Enilive ohne weitere Fristsetzung die Mängel auf Kosten des Partners selbst beseitigen oder beseitigen lassen. In diesen Fällen kann Enilive vom Vertrag auch zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen; dies gilt auch dann, wenn Mängel weder durch Nachbesserung noch durch Ersatzlieferung beseitigt werden können.

Auf Ersatzleistungen oder Nachbesserungen finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Geltendmachung weiterer Schäden, die durch mangelhafte Lieferung oder Leistung schuldhaft verursacht worden sind, bleibt



vorbehalten. Der Partner trägt die Beweislast dafür, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat.

Der Partner verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.

## 12. Haftung/Freistellung

Der Partner haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; er trägt die Beweislast dafür, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat. Die Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gilt auch dann, wenn diese den Schaden bei Gelegenheit der Erfüllung bzw. Verrichtung verursacht haben. Der Partner verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB. Der Lieferant verpflichtet sich, Enilive auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch schuldhaftes Verhalten des Lieferanten oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bei der Ausführung von Arbeiten nach diesem Vertrag oder der damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten ausgelöst und gegen Enilive geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Ansprüche wegen der Verletzung umweltrechtlicher Vorschriften sowie für Schäden, die bei ordnungsgemäßer Ausführung der Leistung zwangsläufig entstehen müssen, es sei denn, der Partner hat Enilive vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig auf dieses Risiko hingewiesen.

## 13. Rechte Dritter

Der Partner versichert, dass die Lieferung oder Leistung frei von Rechten Dritter ist.

## 14. Übertragung

Der Partner wird Enilive unverzüglich jede Änderung seiner Gesellschaftsform oder einen Wechsel der Eigentümerverhältnisse schriftlich anzeigen.

## 15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen oder Leistungen ist der jeweils von Enilive angegebene Bestimmungsort, für Zahlungen Würzburg.

## 16. Gerichtsstand/anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für Kaufleute ist Würzburg.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland so, wie es zwischen Inländern im Inland gilt.

## 17. Schutz personenbezogener Daten

Die Parteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Ausführung und Erfüllung des Vertrags als Datenverantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) und, soweit anwendbar, anderen geltenden Vorschriften, wie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), zu handeln.

Der Partner wird hiermit gemäß Art. 13, 14 und 21 DSGVO darüber informiert, dass die zur Vertragsabwicklung erforderlichen Daten, wie z. B. Rechnungs- und Bestellabwicklung, von Enilive verarbeitet und gespeichert werden. Darüber hinaus wird der Partner darüber informiert, dass die Daten im Rahmen der Vertragsabwicklung auch an Auskunfteien und andere Dritte weitergegeben werden können. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auf der Website von Enilive unter <https://www.eni.com/de-DE/geschaeftsaktivitaeten/enilive-schmiertechnik-gmbh.html>.

Die mit der Datenverarbeitung befassten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Im Rahmen dieser Verpflichtung muss Partner auch auf die jeweiligen Folgen (Schadensersatzansprüche und strafrechtliche Konsequenzen) von Verstößen gegen die Vertraulichkeitsverpflichtungen hinweisen. Partner hat die Grundsätze der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung, insbesondere die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO, einzuhalten und deren Einhaltung zu überwachen. Partner stellt sicher, dass die mit der Datenverarbeitung im Rahmen dieses Vertrags befassten Personen zur Einhaltung der Grundsätze des ordnungsgemäßen Datenschutzes verpflichtet sind, unabhängig davon, ob diese Personen Subunternehmer von Partner, Mitarbeiter von Partner oder anderweitig zur Erfüllung der Verpflichtungen von Partner verpflichtet sind.

## 18. Verschwiegenheitspflicht

Der Partner verpflichtet sich, Unterlagen, Zeichnungen, Verfahren, technische Kenntnisse, Adressdateien, Pläne, Datenbankinformationen und Erfahrungen sowie sonstige Tatsachen, insbesondere auch strategische Überlegungen, die ihm durch die Zusammenarbeit mit Enilive bekannt werden, streng geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Der Partner hat seine Beschäftigten – auch für die Zeit nach deren Ausscheiden – zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Beschäftigte des Partners, die gegen das vorgenannte Vertraulichkeitsgebot verstößen, dürfen auf Anforderung von Enilive nicht weiter zur Erfüllung der Verpflichtungen des Partners aus diesem Vertrag herangezogen werden.

Die firmenspezifischen Daten von Enilive dürfen unbeteiligten Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht werden.

## 19. Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, Einhaltung von HSE-Vorschriften, Rücktritt, Kündigung, Schadensersatz

Der Partner hat davon Kenntnis, dass sich Enilive über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hinaus zur Verfolgung, Erreichung sowie zur Einhaltung von Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzz Zielen (Health Safety Environment, kurz: HSE) bekannt und sich selbst hierzu im Rahmen einer sog. HSE Policy verpflichtet hat. Die HSE Policy steht auf der Internetseite <https://www.eni.com/de-DE/geschaeftsaktivitaeten/enilive-schmiertechnik-gmbh.html> zum Download bereit.

Der Partner ist im Rahmen des Vertrages verantwortlich, dass die jeweils einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, technische Normen und berufliche Verhaltensregeln zum Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, insbesondere zum technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutz bzw. zur Arbeitssicherheit, insbesondere dem Mindestlohngebot (MiLoG), alle Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, umweltrechtliche Normen, insbesondere immissions-, boden- und wasserschutzrechtliche, anlagen- und tätigkeitsspezifische Normen, alle diesbezüglichen EU-Vorschriften (z.B. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), alle DIN-, ISO- bzw. EN-Vorschriften, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, die Herstellerhinweise und die DGUV-Vorschriften und -Regelwerk, jeweils in ihrer gültigen Fassung, (im Folgenden: HSE-Vorschriften) eingehalten werden und die Einhaltung der HSE-Vorschriften auch bei Angestellten, Mitarbeitern, Subunternehmern und sämtlichen Personen, derer sich Partner bedient, gewährleistet ist.

Liegen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen HSE-Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages vor, steht es Enilive frei, Überprüfungen im Hinblick auf die Einhaltung der HSE-Vorschriften durch eigenes Personal oder hierfür beauftragte Dritte durchzuführen.

Verstößt der Partner im Rahmen des Vertrages gegen HSE-Vorschriften, hat er dies unverzüglich zu unterlassen und zu einem Verhalten in Übereinstimmung mit den HSE -Vorschriften zurückzukehren. Ein Verstoß gegen die HSE-Vorschriften stellt regelmäßig einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Vertrag dar und berechtigt Enilive zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn der Partner in nicht unerheblichem Maße oder in nicht unerheblicher Weise gegen die HSE-Vorschriften verstößen hat oder hiergegen verstößt, obwohl ihm der Verstoß bekannt ist bzw. er das Verhalten fortsetzt, nachdem ihm Enilive zur Anpassung seines Verhaltens an die HSE-Vorschriften eine angemessene Frist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

## 20. Verantwortlichkeit von Gesellschaften für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Antikorruption

Partner erklärt, dass er Folgendes gelesen hat und zur Kenntnis genommen hat: (a) den Eni-Ethikkodex; (b) die allgemeinen Transparenzstandards des Eni-Modells 231 gemäß dem italienischen Gesetzesdekrekt 231/2001 und der Compliance-Modelle; (c) die ECG Policy „Anti-Korruption“ von Eni, einschließlich der Verweise auf



Whistleblowing-Kanäle; (d) die ECG Policy „Respekt für Menschenrechte in Eni“ und die ECG Policy „Zero Tolerance gegenüber Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz“, die von Enilive angenommen wurden und auf der Website <https://www.eni.com/de-DE/ge-schaeftsaktivitaeten.html> abrufbar sind. Diese Dokumente wurden auf der Grundlage der Prinzipien der einschlägigen internationalen Vorschriften und bewährten Verfahren erstellt, die Partner teilt und zu deren Beachtung er sich verpflichtet.

In Bezug auf diesen Vertrag erklärt Partner, dass er gegen-über Enilive verpflichtet ist, die folgenden Vorschriften einzuhalten und sicherzustellen, dass seine Vorstände, Geschäftsführer, Mitarbeiter und/oder Dritte, die im Namen oder im Interesse des Partners handeln (z. B. Berater, Vertreter, Vermittler und gleichwertige Personen, im Folgenden „Mitarbeiter“), diese einhalten (A) Antikorruptionsgesetze (d. h. (i) den United States Foreign Corrupt Practices Act; (ii) den UK Bribery Act; (iii) andere für die Parteien weltweit gelten-de Antikorruptionsgesetze, einschließlich der im italienischen Strafgesetzbuch enthaltenen Antikorruptionsbestimmungen; (v) internationale Antikorruptionsabkommen wie das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, (B) Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche (d. h. den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche des Landes, in dem die Leistungen im Rahmen dieses Vertrags erbracht werden und in dem Partner ansässig oder registriert ist), (C) den geltenden Gesetzen zu Unternehmensverantwortung, Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, Umweltschutz und Terrorismusbekämpfung und (D) - Menschenrechte (d. h. die Grundsätze, die in den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften und Instrumenten, Leitlinien und bewährten Verfahren zur Ver-hinderung von Menschenrechtsverletzungen enthalten sind, einschließlich der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Im Falle von Konflikten zwischen geltenden nationalen Gesetzen und den Bestimmungen internationaler Menschenrechtsschriften verpflichtet sich Partner, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um Verstöße gegen Letztere zu vermeiden.

Insbesondere verpflichtet sich Partner, Folgendes zu unter-lassen – und seine Vorstände, Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter dazu zu veranlassen, Folgendes zu unterlassen: (A) direkt oder indirekt wirtschaftliche Vorteile oder andere Vergünstigungen (i) einem Amtsträger oder einer Privatperson anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, zu zahlen oder jemanden zu ermächtigen, diese direkt oder indirekt zu gewähren oder zu zahlen, damit diese eine Handlung unter Verstoß gegen ihre Amtspflichten vornimmt oder unterlässt, oder um sie für ein solches Verhalten zu bezahlen, (ii) einem Amtsträger anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, zu zahlen oder jemanden zu ermächtigen, diese direkt oder indirekt zu gewähren oder zu zahlen, damit dieser eine seiner Aufgaben wahrnimmt, oder um ihn für ein solches Verhalten zu bezahlen, (iii) um sich einen ungerechtfertigten Vorteil in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeiten zu verschaffen oder zu sichern, oder (iv) in jedem Fall unter Verstoß gegen geltende Gesetze; (B) das direkte oder indirekte Anbieten, Versprechen, Gewähren, Bezahlen oder die Ermächtigung einer Person, einem Amtsträger inoffizielle Zahlungen anzubieten, zu versprechen, zu gewähren oder zu bezahlen, um die Erledigung einer routinemäßigen und nichtdiskretionären Tätigkeit, die in jedem Fall im Rahmen seiner Amtspflichten liegt, zu beschleunigen, zu begünstigen und allgemein zu erleichtern (eine so genannte „Beschleunigungszahlung“); (C) die direkte oder indirekte Annahme oder Genehmigung der Annahme von wirtschaftlichen Vorteilen oder anderen Vergünstigungen oder die Aufforderung oder Bitte um wirtschaftliche Vorteile oder andere Vergünstigungen unter Verstoß gegen die Antikorruptionsgesetze; (D) Geld, Waren oder andere Vorteile in Kenntnis oder unter dem Verdacht, dass sie aus rechtswidrigen Aktivitäten stammen, zu erwerben, zu erhalten, zu besitzen, zu verbergen, zu verwenden, zu ersetzen oder zu übertragen oder andere Transaktionen in Verbindung

damit durchzuführen, um die Identifizierung ihrer rechtswidrigen Herkunft zu behindern, zu verbergen oder zu verschleiern;

In Bezug auf diesen Vertrag gewährleistet Partner ferner, dass er gegenüber seinen Vorständen, Geschäftsführern und/oder Mitarbeitern Anweisungen erteilt und umgesetzt hat, die darauf abzie- len, die Begehung oder auch nur den Versuch der Begehung von Handlungen zu verhindern, die durch die Antikorruptionsgesetze und die geltenden Gesetze zur Unternehmensverantwortung, zur Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, zum Umweltschutz und zur Terrorismusbekämpfung sanktioniert sind, und verpflichtet sich gegenüber Enilive, die vollständige Umsetzung dieser Anwei-sungen während der gesamten Laufzeit des Vertrags sicherzustel-len.

In Bezug auf die Ausführung der unter diesen Vertrag fallen-den Tätigkeiten gewährleistet Partner hiermit, dass alle Dritten, die er im Zusammenhang mit den unter diesen Vertrag fallenden Tätigkeiten einsetzen möchte und die zuvor von Enilive in den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen genehmigt wurden: a) vom Partner einer angemessenen und verhältnismäßigen Sorgfaltsprüfung unterzogen werden – wobei deren Rückverfolgbarkeit und Archivie- rung sicherzustellen ist –, um ihr ethisches und reputationsbezo- genes Profil sowie ihre Fähigkeit zur Erbringung der erforderlichen Leistungen in Übereinstimmung mit ihren gesetzlichen und ver- traglichen Verpflichtungen, einschließlich der Bestimmungen die- ser Klausel, zu überprüfen; und b) Leistungen/Tätigkeiten aus- schließlich auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags erbrin- gen, der ihnen Bedingungen und Verpflichtungen auferlegt, die de- nen in diesem Artikel ge-nannten entsprechen.

In Bezug auf diesen Vertrag verpflichtet sich Partner:

- alle im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen oder gezahl- ten Beträge genau und transparent in seinen Buchhaltungsunterlagen zu erfassen;
- Enilive unverzüglich zu informieren, wenn die zuständi- gen Behörden Ermittlungen oder Verfahren wegen eines mutmaß- lichen Verstoßes gegen die Gesetze zur Bekämpfung von Korrup- tion und Geldwäsche sowie gegen die geltenden Gesetze zur Un- ternehmensverantwortung, zur Gesundheit und Sicherheit der Ar- beitnehmer, zum Umwelt-schutz und zur Terrorismusbekämpfung einleiten, und sich zu verpflichten, alle künftigen Aktualisierungen zu diesem Thema mitzuteilen (mit Ausnahme derjenigen, die als recht-lich privilegiert gelten können);
- Enilive unverzüglich über alle Anfragen oder Forderun- gen im Zusammenhang mit ungerechtfertigten Zahlungen oder an- deren Vorteilen, die möglicherweise erhalten wurden, sowie über alle anderen Informationen zu Straftaten, die in den geltenden Ge- setzen zu Unternehmensverantwortung, Gesundheit und Sicher- heit am Arbeitsplatz, Umwelt-schutz und Terrorismusbekämpfung genannt sind, oder zu mutmaßlichen oder bestätigten Verstößen gegen die Menschenrechte, von denen es Kenntnis erlangt, zu in- formieren und Enilive alle entsprechenden Belege/Informationen zur Verfügung zu stellen (mit Ausnahme derjenigen, die als recht-lich privilegiert gelten können);
- die Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrags, auch durch beauftragte Dritte, für die durch die geltenden Vorschriften vorgeschriebene Zeit aufzubewahren.
- die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, bewährten Verfahren, Richtlinien und Vorschriften zu den Beschäftigungsbe- dingungen (Löhne und Gehälter, Arbeitszeiten, Urlaub, Ruhezeiten, Freistellungen, Schutz von Minder-jährigen unterhalb des arbeits- fähigen Alters, Überwachungs-methoden und gegebenenfalls Un- terkünfte, die dem im Zusammenhang mit der Ausführung der ver- traglichen Leistungen beschäftigten Personal angeboten werden) sowie die nationalen und internationalen Vorschriften gegen Men- schenhandel und -schmuggel, die Rechtsvorschriften über Einwan- derung und die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts von Drittstaatsan- gehörigen sowie Zwangsarbeit einzuhalten;
- Enilive alle Informationen und Unterlagen zur Verfü- gung zu stellen, die von Enilive für die regelmäßige Aktualisierung der Compliance-Prüfungen angefordert wer-den können.



---

Partner erklärt, dass er in Bezug auf diesen Vertrag keinen Interessenkonflikt hat, und verpflichtet sich, Enilive unverzüglich zu informieren, falls eine solche Situation während der Ausführung des Vertrags auftreten sollte. Als Interessen-konflikt im Sinne dieses Vertrags gilt jede Situation, die den Partner oder eine Person in der Organisation des Partners betrifft (z. B. familiäre, verwandtschaftliche oder persönliche Beziehungen, persönliche oder finanzielle Funktionen/Ernennungen/Interessen in Drittunternehmen oder bei Dritten), die die Fähigkeit (i) der Vorstände, Geschäftsführer und Mitarbeiter von Enilive und/oder (ii) jeder anderen Person oder Einrichtung, öffentlich oder privat, die an der Ausführung der Tätigkeiten im Rahmen dieses Vertrags beteiligt ist, beeinträchtigen könnte, ihre Funktionen oder Tätigkeiten unabhängig, unparteiisch und objektiv auszuüben.

Die Parteien vereinbaren, dass die Nichteinhaltung der Erklärungen, Garantien und Verpflichtungen in Bezug auf die Einhaltung von Antikorruptionsgesetzen und/oder Geldwäschegegesetzen und/oder Menschenrechtsgesetzen sowie der geltenden Gesetze zu Unternehmensverantwortung, Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, Umweltschutz und Terrorismusbekämpfung durch den Partner einen wesentlichen Verstoß darstellt.

Wenn Partner nach vernünftiger Einschätzung von Enilive die oben genannten Erklärungen, Garantien oder Verpflichtungen nicht einhält, ist Enilive berechtigt, den Vertrag zu kündigen, vorbehaltlich einer entsprechenden Mitteilung an Partner per Einschreiben oder per De-Mail (eingeschriebene E-Mail), die eine kurze Angabe der tatsächlichen Umstände oder Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem oben genannten Verstoß und die Absicht von Enilive enthält, von dieser Kündigungsklausel Gebrauch zu machen, unbeschadet anderer Rechtsmittel. Liegen formelle Dokumente der Justizbehörde vor, die auch über andere Medien bekannt geworden sind und aus denen ein solcher Verstoß abgeleitet werden kann, hat Enilive das Recht, die Ausführung dieses Vertrags auszusetzen, bis die Ermittlungen abgeschlossen sind oder das endgültige Ergebnis gemäß dem Gesetz vorliegt. Bei Nichteinhaltung der weiteren in diesem Artikel genannten Verpflichtungen, sofern diese nicht auch einen Verstoß gegen die Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und/oder Geldwäsche und/oder Menschenrechte sowie gegen die geltenden Gesetze zur Unternehmensverantwortung, zur Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, zum Umweltschutz und zur Terrorismusbekämpfung darstellen, kann Enilive den säumigen Partner schriftlich auffordern, diesen Verpflichtungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung nachzukommen; sollte diese Frist erfolglos verstrecken, kann dieser Vertrag gesetzlich gekündigt werden. In jedem Fall hält Partner Enilive schadlos gegenüber allen Verlusten oder Schäden, die Enilive erleidet, sowie gegenüber allen Klagen Dritter, die sich aus der Nichteinhaltung einer der in diesem Artikel genannten Erklärungen, Garantien und Verpflichtungen ergeben.

Enilive hat das Recht, Überprüfungen von Partner durchzuführen, wenn sie Kenntnis von Umständen erlangt hat, aus denen vernünftigerweise geschlossen werden kann, dass Partner gegen die Bestimmungen dieses Artikels, auch teilweise, verstößen hat. Zu diesem Zweck stellt Partner Enilive alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Durchführung solcher Überprüfungen erforderlich sind, und zwar in einer von den Parteien zu vereinbarenden Weise und in jedem Fall unter Einhaltung der durch die geltenden Gesetze festgelegten Grenzen.

## **21. Sonstiges**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für den Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem

gewollten und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.